

Pressemitteilung

Überarbeitete Fassung von Swiss GAAP FER 16 in Kraft gesetzt und weitere Fachempfehlungen in Vernehmlassung verabschiedet

Die Fachkommission der FER hat die Vernehmlassung diskutiert und die überarbeitete Version von Swiss GAAP FER 16 per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Zudem sind Entwürfe von neuen Fachempfehlungen zur Konzernrechnung und zu Derivativen ebenso wie überarbeitete Fassungen bestehender Fachempfehlungen in die Vernehmlassung verabschiedet worden.

Zürich, den 14. November 2005 – Die Fachkommission hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2005 über 30 Stellungnahmen ausgewertet, welche im Rahmen der am 14. Oktober abgeschlossenen Vernehmlassung von **Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“** eingegangen sind. Swiss GAAP FER 16 musste überarbeitet werden, weil im Rahmen der 1. BVG-Revision die gesetzlichen Grundlagen geändert wurden. Dadurch konnte die bisher zugrunde liegende Annahme nicht mehr beibehalten werden, dass es sich bei Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht (BVG) in der Regel um beitragsorientierte Pläne handelt. Die Vernehmlassung der überarbeiteten Version von Swiss GAAP FER 16 ist mehrheitlich positiv ausgefallen. Die am häufigsten kritisierten Punkte betrafen die vorgeschlagene rückwirkende Einführung per 1.1.2005 und den Wortlaut zur Aktivierung. Beide Sachverhalte sind in der definitiven Version im Sinne der Vernehmlassungsantworten angepasst worden.

Mit der in Kraft gesetzten Version hat die FER einen neuen Weg beschritten: Die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen auf die Unternehmung/Organisation sind in der Jahres-/Konzernrechnung abzubilden. Ausgangspunkt dafür bildet die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26. Für die Vorsorgeeinrichtung wird dies aber weiterhin keine rechtlich bindende Wirkung haben. Der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtungen sind von der Unternehmung/Organisation selbst einzuschätzen. Diese Beurteilung stützt sich im Falle einer möglichen Verpflichtung auf die Vorschriften der Fachempfehlung zu Rückstellungen (Swiss GAAP FER 23); ein allfälliger wirtschaftlicher Nutzen ergibt sich aus einer Überdeckung und ist nur in der Jahres-/Konzernrechnung zu erfassen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung von Arbeitgeberbeiträgen einzusetzen. Die Veränderung der in der Jahres-/Konzernrechnung erfassten Aktiven und Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen wird – direkt und ohne Glättungsmechanismus - in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die überarbeitete Fachempfehlung Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ ist erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2006. Eine frühere Anwendung ist gestattet und wird empfohlen.

Im Dezember 2005 werden die von der Fachkommission im September verabschiedeten Kern-FER in die Vernehmlassung gegeben. Weitere Fachempfehlungen werden im Januar 2006 der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung unterbreitet: Es handelt sich dabei um die an der Sitzung vom 11. November 2005 von der Fachkommission verabschiedeten **neuen Fachempfehlungen „Derivative“ und „Konzernrechnung“ sowie weitere überarbeitete bisherige Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER 10 bis 26)**. Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ beinhaltet alle für die Erstellung und Offenlegung einer konsolidierten Jahresrechnung relevanten Vorschriften (zum Konsolidierungskreis, zu Konsolidierungsmethoden oder zu Gliederung und

Darstellung der Bestandteile). Swiss GAAP FER 27 „Derivative“ hält fest, dass Finanzinstrumente neu in der Bilanz zu erfassen sind, falls diese die Definition von Aktiven oder Verbindlichkeiten erfüllen. Die Bewertung erfolgt zum am Bilanzstichtag gültigen Wiederbeschaffungswert. Änderungen dieser Werte sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Die weiteren bisherigen Fachempfehlungen haben keine grundsätzlichen Anpassungen, sondern nur Präzisierungen erfahren.

Mit diesem zweiten Vernehmlassungspaket ist das Gesamtüberarbeitungsprojekt im vorgegebenen Zeitrahmen, welcher eine Anwendung der neuen Swiss GAAP FER für am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahre vorsieht.

Die Vernehmlassung dieser Fachempfehlungen erfolgt durch Publikation im Schweizer Treuhänder, durch Veröffentlichung auf der Homepage www.fer.ch, durch Verteilung an Swiss GAAP FER-Emittenten der SWX und durch Zustellung an interessierte Verbände und Organisationen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an/For further questions please contact:

Dr. Reto Eberle, FER-Fachsekretär, KPMG, Badenerstrasse 172, 8004 Zürich,
Telefon 044-249 20 62, Fax 044-249 25 55, E-Mail: reberle@kpmg.com

Bei der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) handelt es sich um die Schweizerische Rechnungslegungskommission, deren Fachempfehlungen als Mindeststandard für die Segmente „SWX Local Caps“, „Immobilien-gesellschaften“ und „Investmentgesellschaften“ im Kotierungsreglement der Schweizer Börse verankert sind und im privaten sowie öffentlich-rechtlichen Bereich eine grosse Verbreitung haben. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view, fair presentation).